

Bericht

des Arbeitskreises Bahnpolitik

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder
(GKVS) am 07./08. Oktober 2009 in Altenburg (TOP 5.6) und
Verkehrsministerkonferenz am 19./20. November 2009 in Heidelberg (TOP 4.5)

TOP 5.6 bzw. TOP 4.5

Revision der Regionalisierungsmittel

Nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Version vom 12. Dezember 2007 erfolgt gemäß § 5 (5) die Festsetzung der Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrages an Regionalisierungsmitteln nach dem Verfahren des Artikels 106 a Satz 2 des GG. Dieser bestimmt, dass das Nähere ein Bundesgesetz regelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Möglichkeit, den Bürgerinnen und Bürgern ein zukunftsgerichtetes Angebot im öffentlichen Verkehr als unverzichtbarer Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Verfügung stellen zu können, hängt entscheidend von einer angemessenen Finanzausstattung der Länder ab, denen diese Aufgabe im Rahmen der Bahnreform übertragen wurde.

Die Länder und die Aufgabenträger benötigen Planungssicherheit. Gerade im schieneengebundenen Verkehr sind langlaufende Verkehrsverträge aus wirtschaftlichen Gründen wegen der Langlebigkeit der erforderlichen Investitionen beispielsweise in Fahrzeuge erforderlich. Damit reicht die Laufzeit der Verträge vielfach über den Zeitpunkt der Revision im Jahr 2014 hinaus.

Weiterhin zeigen sich aufgrund der zwischenzeitlich bereits eingetretenen Preissteigerungen bei Trassen- und Stationspreisen, bei Energie, Fahrzeugen und für Personal bereits im status-quo erhebliche Finanzierungsengpässe. Hinzu kommt, dass sich die Nachfrage im öffentlichen Personenverkehr erfreulicher Weise seit Jahren kontinuierlich nach oben entwickelt und auch der Klimaschutz wachsende Anforderungen an die Angebotsentwicklung stellt. Die Aufgabe besteht daher nicht nur darin, vorhandene Angebote vor dem Hintergrund der Preisentwicklungen finanziell ausreichend abzusichern, sondern eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung des ÖPNV zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der im Regionalisierungsgesetz vorgesehenen Neufestlegung der Höhe der Regionalisierungsmittel ab dem Jahr 2015 sind jetzt die notwendigen Arbeiten einzuleiten, damit möglichst frühzeitig in Abstimmung mit dem Bund die fachlichen An-

forderungen und finanziellen Rahmbedingungen für den Öffentlichen Verkehr in Deutschland geklärt werden. Dabei kann auf bereits vorhandenen Studien und Berechnungen des zukünftigen Bedarfs an Regionalisierungsmitteln aufgebaut werden.